

K&F Qualitätsrichtlinien

Standards für die Qualität des
Betreuungsangebotes

Kindertagesstätten

info@kinderundfamilien.ch

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien
Limmatauweg 18g
5408 Ennetbaden



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Zweck.....	3
2	Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Kindertagesstätte	4
2.1	Trägerschaft.....	4
2.2	Finanzen / Versicherungen	4
2.3	Personal.....	4
2.3.1	Betreuungsqualität.....	5
2.3.2	Fachpersonal mit Leitungsfunktion.....	5
2.3.3	Pädagogisches Fachpersonal.....	5
2.3.4	Assistenzpersonal.....	6
2.3.5	Mitarbeitende in Ausbildung / Praktikumsplätze	6
2.3.6	Mitarbeitende mit nicht pädagogischen Aufgaben.....	6
2.3.7	Ausländische Diplome	6
2.4	Betreuungsschlüssel	7
2.4.1	Personalbedarf.....	7
2.5	Räume	8
2.6	Grundlagenpapiere.....	8
2.6.1	Betriebskonzept.....	8
2.6.2	Betriebsreglement.....	9
2.6.3	Pädagogisches Konzept.....	9
2.6.4	Präventionskonzept von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen	10
2.6.5	Hygienekonzept.....	10
2.6.6	Sicherheits- und Notfallkonzept.....	10
2.6.7	Ernährungs- und Gesundheitskonzept.....	11
2.6.8	Personal- und Besoldungsreglement (falls vorhanden).....	11
2.6.9	Social Media Guidelines (falls vorhanden)	11

1 Allgemeines

Die vorliegenden K&F Qualitätsrichtlinien sind Standards für die Qualität in Kindertagesstätten, welche auf den Grundlagen der kibesuisse Richtlinien und dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz, aufbauen. Sie definieren unter anderem Anforderungen sowohl an den Betrieb einer Institution wie auch an die Anzahl und Ausbildungen des Fach- und Assistenzpersonals. Mit einem hohen Qualitätsniveau in der frühkindlichen Bildung werden Grundvoraussetzungen für die Chancengerechtigkeit der Kinder geschaffen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird im Kanton Aargau wie folgt geregelt

- **PAVO Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern**
Pflegekinderverordnung PAVO, Art. 1–30, Stand Januar 2014
- **KiBeG Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung**
Inkraftsetzung August 2016, Umsetzung in den Gemeinden und Städte bis Sommer 2018

Das KiBeG gestützt auf den § 38 Ab. 1 der Kantonsverfassung, legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest. Dieses Gesetz bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit der Familie und Arbeit oder Ausbildung, sowie die gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

1.2 Geltungsbereich

Die K&F Standards für die Qualität gelten für Kindertagesstätten, die tagsüber regelmässig Kinder betreuen. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.

1.3 Zweck

Die K&F Standards für die Qualität in Kindertagesstätten dienen dazu

- die gesetzliche Bewilligungspflicht umzusetzen
- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen
- die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten

2 Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt)

2.1 Trägerschaft

Der Betrieb hat eine geregelte Trägerschaftsform. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen der Trägerschaft (strategische Ebene) und der pädagogischen / betriebswirtschaftlichen Leitung (operative Ebene) sind schriftlich festgelegt.

2.2 Finanzen / Versicherungen

Die Kosten sind bekannt, eine Kostenrechnung sowie ein Budget und eine Finanzplanung sind schriftlich vorhanden. Die nötigen finanziellen Ressourcen für Investitionen und den Betrieb sind gesichert. Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen (Betriebshaftpflicht) und das Personal ist bei den gesetzlichen Sozialversicherungen angemeldet (AHV, IV/EO, ALV, UVG, BVG).

2.3 Personal

Kitas nehmen eine zentrale Aufgabe im Bereich der frühen Bildung und Betreuung, bei der sozialen und sprachlichen Inklusion von Kindern aus anregungsarmen oder anderssprachigen Familien sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wahr.

Kitas bieten Ausbildungs- und Arbeitsplätze für:

- Fachpersonal mit Leitungsfunktion
- Pädagogisches Fachpersonal
- Assistenzpersonal
- Mitarbeitende in Ausbildung
- Mitarbeitende mit nicht pädagogischen Aufgaben (z.B. Haushalthilfe, Reinigungspersonal, etc.)

2.3.1 Betreuungsqualität

Kinder brauchen entwicklungsfördernde, sozialisierende, partizipative, integrations- und bildungsfördernde Betreuungssituationen, die in einem kindorientierten, inspirierenden und wohl-tuenden Ambiente stattfinden. Die Qualifikationen des Fachpersonals beeinflussen massgebend die professionelle, pädagogische Haltung und Arbeitsweise einer Kita.

Die Betreuungsqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt:

- Ausbildungsstand des Personals
- Betreuungsschlüssel
- Beziehungsgestaltung und Beziehungskontinuität zwischen dem Kind und der Bezugs- resp. Betreuungsperson
- Raum-, Material- und Angebotsgestaltung
- Zeitmanagement und Abläufe der Prozesse

Professionalisierung im Säuglings- und Kleinkindbereich bedeutet, dass die Aspekte Beziehung und Interaktion wie auch die Gestaltung der Betreuungsumgebung im Zentrum stehen. Das Personal ist für das Wohlbefinden der Kinder sowie die Betreuungsqualität ausschlaggebend. Dabei spielen die fachliche und persönliche Qualifikation, die zeitlichen Ressourcen und die Motivation der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle.

2.3.2 Fachpersonal mit Leitungsfunktion

Die pädagogische Führungsperson verfügt über eine anerkannte Grundausbildung gemäss 2.3.3, sowie eine Führungsweiterbildung (ab 2025 auf Tertiärstufe)

Die betriebliche Führungsperson verfügt über eine betriebswirtschaftliche Führungsweiterbildung.

2.3.3 Pädagogisches Fachpersonal

Das pädagogische Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung, diese sind:

- Kindererzieher*in HF
- FaBe K Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinderbetreuung, Sozialpädagog*in, Kleinkinderzieher*in)
- FaBe B (Fachrichtung Betagten- und Behindertenbetreuung müssen einen FaBe Switch Kinder Kurs für Umsteiger*innen absolvieren).
- Kindergartenlehrperson (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
- Hortner*in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kanton Zürich)
- Lehrperson (Diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik, Diplom AMI Association Montessori International)
- Sozialpädagoge*in HF oder FH
- Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten»
- Studierende HF Kindererziehung oder HF Sozialpädagogik (Quereinsteiger*innen mit Grundausbildung FaBe K)

- Pädagoge*in oder Klinische Heilpädagog*in (Bachelor of Science)
- Soziokulturelle*r Animator*in FH
- Sozialarbeiter*in FH
- Psychologe*in mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science)

2.3.4 Assistenzpersonal

Als Assistenzpersonal gelten Personen, die mindestens 22 Jahre alt sind und über keine anerkannte pädagogische Ausbildung gemäss 2.3.3 verfügen, jedoch bereits Praxiserfahrungen in der Kinderbetreuung vorweisen können (z.B. ausgebildete Spielgruppenleiter*innen; Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die über die branchenübliche Grundausbildung und Weiterbildungen verfügen; Personen mit Betreuungspraxis).

2.3.5 Mitarbeitende in Ausbildung / Praktikumsplätze

Die Ausbildung zur FaBeK (Fachfrau/-mann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung) wird mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und kann direkt nach der obligatorischen Schulzeit begonnen werden. Während 1-2 Tagen pro Woche besuchen die Lernenden die Berufsfachschule. Für die Ausbildung von Lernenden benötigt es eine Bildungsbewilligung des Kantons.

Die Ausbildung auf Tertiärstufe zur HF Kleinkinderziehung, kann aufbauend auf eine 3-jährige berufliche Grundbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss absolviert werden.

Das Praktikum ermöglicht, in den Alltag einer Kindertagesstätte, sowie in das gewählte Berufswesen, Einblick zu erhalten. Ein Praktikum kann einige Monate bis zu einem Jahr dauern. Es besteht die Möglichkeit, eine begleitende Schule zu besuchen, welche zur Vorbereitung der anschliessenden Ausbildung dient. Ein anschliessender Ausbildungsplatz solle pro Praktikumsplatz zur Verfügung stehen.

2.3.6 Mitarbeitende mit nicht pädagogischen Aufgaben

Nebst dem Betreuungsteam können, insbesondere bei grösseren Institutionen, ergänzend Personen für die Hauswirtschaft und Reinigung in einer Kindertagesstätte tätig sein.

2.3.7 Ausländische Diplome

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beurteilt und anerkannt werden. (www.sbi.admin.ch).

2.4 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, für wie viele Kinder Betreuungspersonen für die unmittelbare (direkte) Betreuung zur Verfügung stehen müssen. Der Betreuungsschlüssel berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Anzahl des qualifiziertem Betreuungspersonals. Zusätzlich muss auf die Gruppenzusammensetzung Rücksicht genommen und immer wieder überprüft und angepasst werden. Dazu wird mit gewichteten Plätzen gerechnet. Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel definiert einen Minimalstandard.

Gewichtet heisst, dass die Betreuungsintensität je nach Alter der Kinder unterschiedlich ist und dementsprechend mehr oder weniger Personal erforderlich ist.

Die gewichteten Plätze berechnen sich wie folgt:

- Kinder unter 18 Monaten Faktor 1.5
- Kleinkinder ab 19 Monaten bis Kindergartenentrtritt Faktor 1
- Kinder im Kindergarten Faktor 0.8
- Schulkinder Faktor 0.5
- Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand Faktor 1.5

2.4.1 Personalbedarf

Der Personalbedarf berechnet sich wie folgt:

- In der Institution muss immer eine pädagogische Fachperson anwesend sein.
- Der Personalschlüssel wird mit 1 zu 5 (eine Person auf 5 gewichtete Plätze) gerechnet.
- Mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen in der unmittelbaren Betreuung haben eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen. (siehe Punkt 2.3.3)
- Zusätzlich zum Betreuungspersonal müssen Stellenprozente für die Leitung, die Begleitung der Auszubildenden und für Hauswirtschaft/Küche einberechnet werden.

Anzahl gewichtete Plätze	Leitung Kindertagesstätte mit administrativer Unterstützung	Leitung Kindertagesstätte <u>ohne</u> administrative Unterstützung	Mitarbeitende Küche / Hauswirtschaft
bis 15 Plätze	30%	40%	30%
16-25 Plätze	40%	50%	45%
26-35 Plätze	60%	80%	
36-50 Plätze	80%	100%	60%

⇒ Für die Anleitung von Lernenden und Praktikanten müssen zusätzlich pro Auszubildende*r 5% Stellenprozente eingerechnet werden.

2.5 Räume

Das Raumangebot wird unterteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Fläche. Jedem anwesenden Kind stehen mindestens 6m² anrechenbare Fläche zur Verfügung. Diese «pädagogisch nutzbaren Räumlichkeiten», ermöglichen dem Kind, Raum für Spiel und altersspezifischen Tätigkeiten. Zusätzlich sind die üblichen, nicht anrechenbaren Nebenräume vorhanden.

z.B. ⇒ Nasszellen, Küche, Büro, Personalraum, Garderobe, Gang, Keller, Stauräume etc.

Die Ausgestaltung der Räume orientiert sich unter anderem an folgenden Faktoren:

- Bewegung
- Rückzugsorte, Nischen
- Kreatives Spiel
- Erleben, Beobachten, Entdecken
- Begegnung

Die Räume sollen mit unterschiedlichen, pädagogisch geeigneten Materialien ausgestattet sein und den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern entsprechen.

Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft und beim Amt für Verbraucherschutz gemeldet. Die baulichen und technischen Sicherheiten der BFU Normen (Beratungsstelle für Unfallverhütung), müssen in den Innen- und Aussenräumen gewährleistet sein.

2.6 Grundlagenpapiere

Der Betrieb verfügt über verschiedene Grundlagenpapiere, welche individuell auf den jeweiligen Betrieb angepasst sind. Laufend müssen sie den aktuellen Bedürfnissen oder Situation angepasst werden.

2.6.1 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept widerspiegelt die in der Kita gelebte Realität und bietet den Mitarbeitenden Orientierung. Es beschreibt die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze.

Das Betriebskonzept beinhaltet unter anderem:

- Trägerschaft und Organigramm
- Finanzierung und finanzielle Absicherung
- Zweck und Nutzen
- Infrastruktur, Räumlichkeiten, Materialien
- Personal (Anforderungen, Qualifikation, Aus- und Weiterbildung)
- Personalführung (Personalbedarf, Stellen- und Einsatzplan, Ein- und Austritte, Umgang in Krisensituationen)
- Auflistung / Benennung der bestehenden Konzepte und Dokumente

2.6.2 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement ist ein Grundlagenpapier, das den operativen Betrieb regelt und für die Elterninformation wesentlich ist.

Es beinhaltet mindestens:

- Öffnungszeiten, Betriebsferien, Feiertage
- Tarifgestaltung
- Alter der betreuten Kinder und Anzahl Plätze
- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- An- und Abmeldung
- Zahlungsbedingungen
- Versicherungen und Haftung
- Betreuung im Fall von Krankheit
- Beschwerdeablauf für Eltern
- Informationen betreffend Mahlzeiten (Catering, Kochen)
- Regelung für den Umgang mit privaten Daten

2.6.3 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept hält fest, nach welchen Werten und pädagogischen Leitlinien der Betrieb geführt wird. Es gewährt interessierten Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit der Kita und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung.

Das pädagogische Konzept beinhaltet unter anderem Aussagen zur:

- Pädagogischen Grundhaltung zur Bildung, Betreuung und Erziehung (Leitsätze)
- Unterstützung und Förderung der Kinder in den einzelnen Entwicklungsbereichen (Motorik, Sozialentwicklung, Sprache, etc.)
- Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- Übergänge wie; Eingewöhnung, Übertritte in andere Gruppen, Austritte
- Beziehungsqualität beim Essen
- Schlafrituale und Rückzug
- Körperpflege
- Ausstattung- und Materialien
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit im Team

2.6.4 Präventionskonzept von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Durch das Präventionskonzept erhalten Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigte einen Rahmen, Grenzverletzungen früher zu identifizieren und professionell darauf zu reagieren. Von allen volljährigen Mitarbeitenden muss, aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten, ein aktueller Strafregisterauszug vorliegen. Damit ist gemeint der **Privatauszug** sowie der **Sonderprivatauszug**.

Im Konzept gibt es unter anderem Aussagen zu:

- Gesetzlichen Grundlagen (Meldepflicht)
- Definition von Grenzverletzungen
- Prävention von Grenzverletzungen
- Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit (Verhaltenskodex)
- Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende
- Zusammenarbeit mit Fachstellen
- Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen
- Abläufe und Interventionsleitfaden

2.6.5 Hygienekonzept

Das Hygienekonzept hält die Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden.

Es macht unter anderem Aussagen zu:

- Hygiene der Räumlichkeiten
- Küchen- und Lebensmittelhygiene
- Hygienegrundlage für das Personal
- Hygienegrundsätze für die Kinder
- Kontroll- und Reinigungsplänen
- dem Vorgehen bei einer Pandemie und Epidemie

2.6.6 Sicherheits- und Notfallkonzept

Im Sicherheits- und Notfallkonzept sind präventive Massnahmen und Abläufe ersichtlich wie in verschiedenen Notfällen vorzugehen ist.

Es macht unter anderem Aussagen zu:

- Sicherheit in den Räumen und dem Material
- Umgang mit gefährlichen Substanzen (Chemikalien, Medikamente, etc.)
- Risikokompetenz bei den Kindern
- Handeln in verschiedenen Unfall- und Notfallsituationen
- Haus- und Reiseapotheke
- Verhalten im Brandfall mit Evakuierungsplan
- Interne und externe Schulung zu Nothilfe und Brandschutz

2.6.7 Ernährungskonzept

Das Ernährungskonzept definiert Grundsätze zur Ernährung, sowie zur pädagogischen Haltung:

Es macht unter anderem Aussagen zu:

- Grundsätze des Ernährungsangebotes
- Zubereitung der Mahlzeiten / Catering
- Einkauf / Bezug der Lebensmittel
- Tischkultur und Grundhaltung in der Begleitung der Mahlzeiten mit den Kindern
- Einbezug der Kinder
- Umgang mit Allergien / Besonderheiten beim Essen

2.6.8 Personal- und Besoldungsreglement (falls vorhanden)

Das Personal- und Besoldungsreglement regelt das Anstellungsverhältnis ausführlich und dient als Ergänzung zum Arbeitsvertrag.

2.6.9 Social Media Guidelines (falls vorhanden)

Betreuungsinstitutionen erheben und bearbeiten besonders schützenswerte Daten der Kinder und der Familien. Der richtige Umgang mit sensiblen Daten und die Privatsphäre soll in den Social Media Guidelines festgehalten werden und es zeigt wie das Personal Social Media im Sinne des Unternehmens nutzen soll und darf.

Version	Datum	Autorin	Änderungsgrund / Bemerkungen
1	November 2016	K&F	Erstellung
2 - 4	Juni 2017- Mai 2019	K&F	Diverse Anpassungen
5	Juni 2019	K&F	Anpassung an Checkliste
6	Dezember 2020	K&F	Ergänzung Ernährungskonzept, diverse Anpassungen
7	Januar 2021	K&F	Privatauszug zusätzlich zum Sonderprivatauszug